

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3868

Dresden,  . Juli 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/2800
Thema: IS-Rückkehrer nach Sachsen 2019 und 1. HJ 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Personen, die zuvor ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen hatten, sind im Jahr 2019 in Gebiete, in denen die Terrormiliz „Islamischer Staat“ aktiv ist bzw. war, ausgewandert, mit dem Ziel, sich dem „Islamischen Staat“ anzuschließen? (Bitte nach Personenanzahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Ausreiseziele auflisten)

Der Staatsregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass sich Personen mit vormaligem Wohnsitz im Freistaat Sachsen im Jahr 2019 in das Gebiet des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) begeben haben, um sich dieser Terrororganisation anzuschließen.

Frage 2:

Wie viele Personen mit vormaligem Wohnsitz im Freistaat Sachsen, die sich in der Vergangenheit dem „Islamischen Staat“ angeschlossen hatten, sind im Jahr 2019 und im 1. Halbjahr 2020 wieder eingereist? (Bitte nach Jahr, Personenanzahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftsort und jetzigem Wohnsitz auflisten)

Eine Person mit vormaligem Wohnsitz im Freistaat Sachsen (bis 2011), welche sich in der Vergangenheit dem „IS“ angeschlossen hatte, ist im Januar 2020 nach Hessen wiedereingereist. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Frage 3:

Wie viele Personen mit vormaligem Wohnsitz im Freistaat Sachsen halten sich derzeit noch in Gebieten auf, in denen die Terrormiliz „Islamischer Staat“ aktiv ist bzw. war? (Bitte nach Personenanzahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Herkunftsort und derzeitigem Aufenthaltsort auflisten)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Welche neuen Erkenntnisse gibt es zu den Aufenthaltsorten und Aktivitäten der in der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 6/16988 mitgeteilten bestätigten Ausreisefälle, die noch nicht zurückgekehrt waren?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Eine weibliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen hatte, ist derzeit im Irak inhaftiert. Zu einer männlichen Person, die aus dem Freistaat Sachsen in das Gebiet des „IS“ ausreiste, liegen keine aktuellen bestätigten Erkenntnisse vor. Bezüglich eines weiteren Ausreisefalles einer männlichen Person mit tunesischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Freistaat Sachsen liegen ebenfalls keine aktuellen bestätigten Erkenntnisse vor.

Eine weibliche Person mit russischer Staatsangehörigkeit und vormaligem Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist nach vorliegenden Erkenntnissen über die Russische Föderation in das Gebiet des „IS“ ausgereist.

Der Staatsregierung liegen weitere Informationen vor, deren Mitteilung im Rahmen der öffentlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage überwiegende Belange des Geheim-schutzes (Art. 51 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen.

Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschluss-sachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschluss-sache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der

Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 5:

Wieviel Personen, die aus islamistischen Kampfgebieten (Syrien, Afghanistan, Irak etc.) in den Freistaat Sachsen zurückkehrten, und wie viele ihrer Angehörigen wurden –in welchem Umfang und welchem Zeitraum- durch die Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA) und ggf. weitere kooperierende Beratungsträger beraten und betreut und welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang durchgeführt?

Bislang wurden weder Personen, die aus islamistischen Kampfgebieten in den Freistaat Sachsen zurückkehrten, noch deren Angehörige durch die KORA beraten bzw. betreut. Die Beratung bzw. Betreuung von zwei in der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/16988 genannten Personen, von deren jeweiligen Angehörigen sowie von den Angehörigen einer dritten in selbiger Drucksache genannten Person erfolgte bzw. erfolgt durch den Beratungsträger HAYAT Deutschland, mit dem die KORA anlass- und fallbezogen kooperiert. Da dieser Beratungsträger jedoch nicht durch die KORA bzw. das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaften Zusammenhalt (SMS) gefördert wird, liegen der KORA bzw. dem SMS keine Erkenntnisse bezüglich des Umfangs und des Zeitraums dieser Beratungen bzw. Betreuungen vor.

In Bezug auf einen dieser o. g. Fälle kooperierte die KORA bislang dahingehend, dass sie auf Wunsch von HAYAT Deutschland im Jahr 2018 zu zwei sogenannten Runden Tischen eingeladen hat, um mit dem Beratungsträger und weiteren kommunalen und sicherheitsbehördlichen Akteuren die Rückkehr dieser Person in den Freistaat Sachsen bestmöglich vorbereiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Christian Piwarz